

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 28. Dezember 2006

72. Stück

72. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

72.

Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Gemäß § 46 Abs. 1 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBI. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. 44/2005, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflegetag und Patienten für die allgemeine Gebührenklasse wie folgt festgesetzt:

1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna-Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde).....	736 Euro
2. für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen Abteilung für forensische Psychiatrie und Alkoholkranke im Pavillon 23 des Otto Wagner Spitals) sowie das Orthopädische Spital Speising.....	537 Euro
3. Hanusch-Krankenhaus	686 Euro

(2) Die gemäß § 46 Abs. 1 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBI. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. 44/2005, kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

1. für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna-Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) mit.....	736,14 Euro
2. für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen Abteilung für forensische Psychiatrie und Alkoholkranke im Pavillon 23 des Otto Wagner Spitals) sowie das Orthopädische Spital Speising mit	537,10 Euro
3. für das Hanusch-Krankenhaus mit	686,82 Euro

festgestellt.

§ 2

(1) Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2006 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten, LGBI. für Wien Nr. 5/2006, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Häupl